

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Next Level UG (haftungsbeschränkt) für Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbildungs-Online-Messe „Next Level Festival“ incl. des Konzerts (sog. Messe- und Ausstellungsbedingungen)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die von der Next Level UG (haftungsbeschränkt), geschäftsansässig Detmolder Straße 237, 33605 Bielefeld, Deutschland, E-Mail: info@next-level-owl.de, Telefon: +49 (0) 521 – 124 90 54 0, veranstaltete Ausbildungs-Online-Messe „Next Level Festival“, die am 29.01.2021 bis 05.02.2021 stattfindet. Geschäftsführer der Next Level UG ist Herr Tobias Busche.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Messe und dem Konzert, d. h. vorher, während oder danach (digitale oder Printwerbung, z. B. auf Eintrittskarten, bei Werbung für die Messe oder das Konzert u. a.) unternommen werden.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Next Level UG (haftungsbeschränkt) und dem Werbenden gelten ausschließlich die nachfolgenden Messe- und Ausstellungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Werbenden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Next Level UG (haftungsbeschränkt) stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 1 Einleitende Bestimmungen

Die Ausbildungs-Messe und die Konzerte finden ausschließlich digital statt, bei den Konzerten können je nach behördlicher Erlaubnis bis zu 300 Personen für eine live Veranstaltung zugelassen werden. Für alle Werbemaßnahmen gelten die Messe- und Ausstellungsbedingungen. Das virtuelle Hausrecht wird durch die Veranstalterin ausgeübt. Der Werbende ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere arbeits- und gewerberechtliche Vorschriften, einzuhalten. Der Werbende erklärt, dass er als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt.

§ 2 Zulassung

Über die Zulassung des Werbenden und der konkret ausgestalteten Werbemaßnahme entscheidet die Veranstalterin. Diese ist berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten körperlichen oder digitalen Werbeflächen bzw. –maßnahmen sowie eine Veränderung dergleichen aus sachlichen Gründen vorzunehmen. Sie muss dabei aber die Interessen des Werbenden berücksichtigen.

Der Werbende hat die Werbemaßnahme verbindlich anzugeben. Bei wesentlicher Änderung des ursprünglich Vereinbarten ist die Veranstalterin berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Werbende ist in jedem Fall verpflichtet, eine Änderung der von ihm auf der Veranstaltung dargebotenen Werbung der Veranstalterin unverzüglich mitzuteilen und schriftlich genehmigen zu lassen.

Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die Veranstalterin kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, aus technischen Gründen oder wenn einzelne Branchen überproportional vertreten sind, einzelne Werbende ausschließen. Die Veranstalterin kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter-, Besuchergruppen und Werbende beschränken.

Mit Zusendung der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalterin und Werbenden vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen anderer Werbender, Besucher oder Aussteller in Bezug auf die Werbemaßnahme, ist die Veranstalterin im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen, falls sich der Werbende weigert, die erforderlichen Maßnahmen kurzfristig selbst zu ergreifen. In einem solchen Fall kann die Veranstalterin bestehende Verträge für nachfolgende Werbemaßnahmen in Bezug auf Messen/Ausstellungen kündigen. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung für die aktuell betroffene Veranstaltung bleibt jedoch bestehen. Das Zeigen nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Werbung ist unzulässig.

§ 3 Platzierung der Werbung

Die genaue Platzierung der Werbung erfolgt durch die Veranstalterin nach Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind, es sei denn, es wurde Genaueres individualvertraglich geregelt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Werbenden werden, soweit diese nicht schon individual vertraglich geregelt sind, nach Möglichkeit berücksichtigt. Dabei steht ihr ein weiter Spielraum zur Verfügung. Die genaue Platzierung der Werbung wird mitgeteilt. Dies geschieht im Nachgang der Zulassung im Regelfall 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Beanstandungen, insbesondere über zeitliche Länge, Art, Lage, Form, Größe, Inhalt, digitaler Darstellung u. a. der Werbung, müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Platzierungsmitteilung schriftlich erfolgen, andernfalls gilt sie als genehmigt. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der Veranstalterin von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

Der Werbende hat eine aus technischen und optischen Gründen geringfügige Beschränkung oder Erweiterung der ihm zugeteilten Werbemaßnahme hinzunehmen. Der Werbende muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der Werbung erforderlich ist. Diese berechtigt nicht zur Minderung des Entgelts.

Eine Verlegung der platzierten Werbemaßnahme darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Veranstalterin hat dem betroffenen Werbenden einen möglichst gleichwertigen Platz zuzuteilen.

Die Veranstalterin behält sich vor, die Eintritts- und Austrittspunkte zur virtuellen Messe und zum Konzert sowie die Streckenführung aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Änderung der Sichtbarkeit, Lage und der Größe der Werbung unter Berücksichtigung der Belange des Werbenden vorzunehmen, sofern behördliche Auflagen dies erforderlich machen. Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes der Veranstaltung ist eine Änderung der Lage und der Größe der Werbung auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung nicht ausverkauft sein sollte.

§ 4 Inhalt und Gestaltung der Werbung

Die Werbung des Werbenden muss gesetzeskonform ausgestaltet sein. Zudem ist diese mit Rücksicht auf die Aussteller der Messe, die Besucher der Messe und des Konzerts und den Musikern, die das Festivalkonzert geben, auszugestalten. Herabsetzende oder Negativwerbung ist nicht gestattet.

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen herabsetzend oder anderweitig negativ in Werbemaßnahmen dargestellt werden.

Nicht genehmigte Werbung ist auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Werbende einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung oder Änderung im Wege der Selbsthilfe durch die Veranstalterin erfolgen. Muss die Werbung aus den zuvor erwähnten Gründen unterbleiben, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts.

Die mit der Gestaltung bzw. der Programmierung beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

Programmiertechnische Veränderungen sowie Eingriffe in und an UI, UX und weiterer technischer Ausrüstung, Hardware allgemein, Software und digitaler Infrastruktur sind grundsätzlich untersagt und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Veranstalterin, insbesondere um den störungsfreien Ablauf der Messe und des Konzerts sicher zu stellen und die Vermeidung von Hacker-Angriffen oder einem sonst unberechtigten Zugriff auf die Soft- oder Hardware der Veranstalterin zu gewährleisten.

Bei Zuwiderhandlung ist die Veranstalterin zur Beendigung der Werbemaßnahme berechtigt, wobei der Werbende hieraus kein Recht auf Schadenersatz oder Rückerstattung des Entgelts herleiten kann. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für Arbeiten von fremdbeauftragten Dienstleistern, die die Werbung erstellt bzw. programmiert haben, selbst wenn diese auf Empfehlung der Veranstalterin gearbeitet haben.

Es sind ausreichend sichere Passwörter zu nutzen. Diese sind stets zu schützen und geheim zu halten. Der Werbende ist verpflichtet, die Veranstalterin umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Nutzeraccount von Dritten missbraucht wird oder werden könnte. Bei Zuwiderhandlung ist die Veranstalterin zur Beendigung der Werbemaßnahme berechtigt, wobei der Werbende hieraus kein Recht auf Schadenersatz oder Rückerstattung der Miete herleiten kann.

Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von digitalen oder körperlichen Kostproben bedarf besonderer Genehmigung der Veranstalterin.

Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden.

Für die Erbringung der Leistung durch die Veranstalterin ist die Mithilfe bzw. Zuarbeit durch den Werbenden erforderlich. Dies umfasst insb. die Bereitstellung von Inhalten der Werbemaßnahme. Der Werbende hält sich an die vereinbarten Voraussetzungen (z. B. Datenformate, -volumen usw.). Der Werbende verpflichtet sich, die durch die Veranstalterin angefragten und für die Leistungserbringung notwendigen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere verpflichtet sich der Werbende bei der Erstellung oder Übermittlung von eigenen zu veröffentlichenden Inhalten nicht gegen geltendes Marken-, Kennzeichen-, Urheber- und Wettbewerbsrecht oder Persönlichkeitsrechte Dritter zu verstoßen. Darüber hinaus dürfen die seitens des Werbenden verwandten Texte, Bilder, Logos, Videos etc. nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist zu beachten.

Der Werbende stellt die Veranstalterin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die eine Rechtsverletzung des Werbenden rechtmäßig darlegen. Die Veranstalterin ist nicht verpflichtet,

Eintragungen und Inhalte darauf zu überprüfen, ob sie Rechte Dritter beeinträchtigen oder ob sie den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Logos des Werbenden dürfen von der Veranstalterin in messebezogenen Werbemedien zu Werbe- und Referenzzwecken abgebildet werden (z. B. Aussteller-Broschüre, Messekatalog, Internetauftritt, Social Media o. ä.), soweit und solange dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.

Dafür erhält die Veranstalterin das entsprechende Logo in elektronischer Form in entsprechender Auflösung. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für falsch, fehlerhaft oder nicht veröffentlichte Logos oder Firmenangaben, wie E-Mail, Internetadresse oder Ansprechpartner, korrigiert den Fehler aber nach Hinweis durch den Werbenden.

Die Nutzung der Namensrechte sowie des Logos der Veranstaltung und/oder der Veranstalterin bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Veranstalterin.

§ 5 Einreichung der Werbung

Der Werbende ist verpflichtet, die Werbung innerhalb der ihm bekannt gegebenen Abgabezeiten fertig zu stellen und diese der Veranstalterin zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht fristgerecht geschehen, kann die Veranstalterin über die Werbefläche anderweitig, ggf. auch unentgeltlich, verfügen, sofern hierdurch das Gesamtbild der Veranstaltung oder der Werbemaßnahme gewahrt wird und sich kein Werbender findet, der bereit ist, die Werbemöglichkeit entgeltlich zu belegen.

§ 6 Abbau / Deaktivierung

Keine Werbemaßnahme, keine Verlinkungen oder Weiterleitungen dürfen vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder deaktiviert werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Werbende zur Zahlung einer Vertragsstrafe bis maximal der Höhe des Entgelts für die konkrete Werbemaßnahme.

§ 7 Untervermietung

Eine vollständige oder teilweise Untervermietung der Werbefläche oder -maßnahme sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung der Veranstalterin. Dabei wird ein gesondertes Entgelt vereinbart.

Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Werbeflächen an Dritte bzw. ungenehmigtem Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Werbende, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Der Werbende hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Werbeentgelts zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte, hat der Werbende, sofern die Veranstalterin nicht die Räumung der Werbefläche durch den Untermieter verlangt, mindestens 50% des Werbeentgelts zusätzlich zu entrichten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter.

§ 8 Personenmehrheit / gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Werbende gemeinsam eine Werbefläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für die Veranstalterin ist derjenige, der aus der Anmeldung

als Werbender mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Werbenden geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt und gilt für die Veranstalterin als Vertreter der anderen Werbenden. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Werbende. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Umsatzsteuer

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer der BRD.

Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50 % sofort nach Rechnungserhalt, der Rest bis 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Werbemaßnahme, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor der Werbemaßnahme ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Der Werbende hat - vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen - innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu leisten. Mit Ablauf der 14 Tage gerät der Werbende gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug.

Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz. Die Veranstalterin kann nach vergeblicher Abmahnung bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Werbemaßnahmen anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung der Werbefläche verweigern.

§ 10 Rücktritt des Werbenden bzw. Vertragsauflösung

Der Werbende kann entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen – also bei Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes der Veranstalterin gegen wesentliche Vertragspflichten und nach Setzung einer angemessenen Frist und Nachfrist für die Behebung der Pflichtverletzung durch die Veranstalterin - seinen Rücktritt vom Vertrag erklären und ohne Kostenentschädigung vom Vertrag zurücktreten.

Der Werbende kann bei Fehlen der Rücktrittsvoraussetzungen die Auflösung des Vertragsverhältnisses bei dem Veranstalter beantragen. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung von der Veranstalterin ein solcher Antrag des Werbenden – trotz Fehlens eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes – gestellt und von der Veranstalterin akzeptiert, so sind

- soweit der Rücktritt bis zu 3 Monaten vor der Veranstaltung erklärt wird, 30% des Entgelts;
- soweit der Rücktritt 3 Monate bis 6 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, 50% des Entgelts;
- soweit der Rücktritt ab 6 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, oder der Werbende die Werbung nicht übermittelt, das volle Entgelt als Kostenentschädigung zu entrichten.

Für auf Veranlassung des Werbenden bereits entstandene Kosten kann die Veranstalterin zusätzlich Ersatz verlangen. Dem Werbenden wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalterin kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Rücktritt der Veranstalterin

Die Veranstalterin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Werbende seinen wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere trotz Mahnung Ausbleiben der Zahlung offenstehender Rechnungsbeträge, nicht nachkommt. In diesem Fall ist durch den Werbenden eine Rücktrittsgebühr von 75% des Werbeentgelts zu entrichten. Wird innerhalb von 6 Wochen vor der Veranstaltung der Rücktritt erklärt, beträgt die Rücktrittsgebühr für den Werbenden das volle Entgelt. Dem Werbenden wird allerdings im jeweils konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Veranstalterin kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Sollte die Werbefläche nicht anderweitig vermietet werden können, so ist die Veranstalterin berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Werbenden auf den nicht bezogenen Werbereich zu verlegen oder diese Fläche in anderer Weise zu nutzen. In diesem Fall hat der Werbende keinen Anspruch auf Minderung des Entgelts.

§ 12 Haftung des Werbenden

Der Werbende haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Werbeflächen.

§ 13 Haftung der Veranstalterin

Die vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren unmittelbaren Schaden beschränkt.

Der Begriff der vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) wird dabei verstanden als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Die Verjährung der Schadensersatzansprüche beginnt unabhängig von der Kenntnis mit dem Ende des Monats, in dem der Schlusstag der jeweiligen Werbemaßnahme fällt, soweit es sich nicht um vorsätzlich verursachte Schäden handelt, wenn diese Haftungsbeschränkung mit dem Recht in Einklang steht.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für die Haftung der gesetzlichen Vertreter oder etwaiger Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung, die Haftung für etwaige Garantieerklärungen sowie die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

Dem Werbenden ist bekannt, dass eine elektronische, unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation bestehen daher keine Ansprüche, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn zuvor ist eine Verschlüsselung vereinbart worden oder das Gesetz sieht einen Haftungs- oder ähnlichen Anspruch vor.

§ 14 Änderungen wegen höhere Gewalt, Corona und behördlichen Anordnungen

Unvorhergesehene Ereignisse, dazu zählen auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Corona oder behördliche Anordnungen, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung oder der Vornahme von Werbemaßnahmen unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

- a) Die Werbemaßnahme oder die Veranstaltung vor Beginn abzusagen. Muss die Absage in dem Zeitraum von maximal drei Monaten vor dem festgesetzten Termin erfolgen, werden 25 % des Entgelts als Unkostenbeitrag erhoben.
- b) Die Werbemaßnahme oder die Veranstaltung zeitlich zu verlegen.
- c) Die Veranstaltung zu verkürzen oder abubrechen. Die Werbenden können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung des Entgelts tritt entsprechend dem zeitlichen Umfang des Veranstaltungsausfalls ein, jedoch steht der Veranstalterin für jeden Tag mindestens 25 % des anteiligen Entgelts zu. In allen Fällen soll die Veranstalterin derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekanntgeben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Für die schon durch die Veranstalterin durchgeführten Werbemaßnahmen besteht (ggfs. anteilig nach Durchführungsanteil) der volle Entgeltanspruch, auch wenn eine nachfolgende Veranstaltung – die Messe oder das Festivals/Konzerts – ausfallen, verschoben oder verkürzt bzw. abgebrochen werden.

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Bestimmungen des Vertrags unterliegen dem deutschen Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bielefeld. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

§ 16 Formerfordernis

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für diese Klausel selbst. Das vorstehende Schrift- / Textformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrags und der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Für Lücken in dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.